



Handbuch „Raumordnung im Zillertal“

1. Juli 2023



PLANUNGSVERBAND
ZILLERTAL

www.planungsverband-zillertal.at

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:

Planungsverband Zillertal, Kirchweg 3, 6273 Ried im Zillertal

Gestaltung des Umschlags: Sterndruck GmbH, Gewerbeweg 5, 6263 Fügen

Titelbild: © Zillertal Tourismus

Druck: Sterndruck GmbH, Gewerbeweg 5, 6263 Fügen

Irrtum und Tippfehler vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zu Aufbau und Handhabung.....	3
2	Begriffsbestimmungen	3
2.1	Raumordnung.....	3
2.2	Raumplanung	3
2.3	Überörtliche Raumordnung	3
2.4	Örtliche Raumordnung.....	3
3	Ziele und Aufgaben.....	3
4	Trägerschaft, Beschluss und Änderung	4
5	Verbindlichkeit und Vollzug.....	4
6	Informations- und Anhörungspflicht des Planungsverbandes	4
7	Raumordnung und Siedlungsentwicklung.....	5
7.1	Neuwidmungen von Siedlungsflächen	5
7.2	Änderungen im Bebauungsplan	6
7.3	Freizeitwohnsitze	6
7.4	Wohnbauträger	6
7.4.1	Neu- bzw. Umwidmungen im Zusammenhang mit Wohnbauträgern.....	6
7.4.2	Bestandswidmung	7
7.5	Errichtung privater Altenheime und Seniorenresidenzen.....	7
8	Touristische Beherbergungsbetriebe	7
8.1	Generelle Entwicklungsziele.....	7
8.2	Neuerrichtung von touristischen Beherbergungsbetrieben	7
8.3	Erweiterung touristischer Beherbergungsbetriebe.....	8
9	Gewerbeansiedelungen.....	8
9.1	Neuwidmungen von Gewerbeflächen.....	8
9.2	Erweiterung von Gewerbeansiedelungen	9
9.3	Gewerbeansiedelungen der B169	9
10	Energie.....	9
10.1	Wärmeversorgung.....	9
10.2	Photovoltaikanlagen.....	9
10.3	Windkraft.....	10
11	Festlegungen zu Verkehrserregern	10
12	Inkrafttreten	10

1 Erläuterungen zu Aufbau und Handhabung

Das vorliegende Handbuch zur Raumordnung ist mit der Zielsetzung entstanden, die talweiten strategische Ausrichtung in Bezug auf die Raum- und Siedlungsentwicklung zu definieren und für alle Gemeinden einheitlich zur Verfügung zu stellen.

Das Handbuch soll gemeinsam mit dem Strategieplan Zillertal als wesentliche Grundlage für raumrelevante Entscheidungen in den Gemeinden dienen und somit die **möglichst einheitliche Handhabung der Raumordnung für den Planungsverband** sicherstellen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Raumordnung

Der Begriff Raumordnung bezeichnet die planmäßige Gestaltung und Nutzung eines Gebiets zur Gewährleistung der bestmöglichen Sicherung des Lebensraumes. Die Ziele der Raumordnung sind im Tiroler Raumordnungsgesetz folgendermaßen definiert: „**Boden sparsam nutzen, Zersiedelung und Nutzungskonflikte vermeiden, den Schutz von Naturgefahren ausbauen und ein koordiniertes Flächenmanagement für Bauen, Wohnen und Wirtschaften erarbeiten – all das immer mit dem Blick auf Nachhaltigkeit und Bewahrung der für Tirol typischen Natur- und Kulturlandschaft**“ (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung – Bau- und Raumordnungsrecht).

2.2 Raumplanung

Unter Raumplanung versteht man die Gesamtheit aller zur Erarbeitung, Aufstellung und Durchsetzung einer erstrebten, strukturräumlichen Ordnung eingesetzten planerischen Mittel. Sie ist also eine Tätigkeit in einem technisch-vorbereitenden Sinne.

2.3 Überörtliche Raumordnung

Die überörtliche Raumordnung dient der geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung über die Gemeindegrenzen hinaus. Darauf aufbauend werden regionale/landesweite Konzepte und Programme erstellt.

2.4 Örtliche Raumordnung

Durch den in der Verfassung zugesicherten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, können diese selbst entscheiden, in welcher Form verfügbare Flächen innerhalb des Gemeindegebietes genutzt werden. Das Land Tirol nimmt allerdings die Verantwortung als Aufsichtsbehörde wahr. Es prüft, ob die Entscheidungen der Gemeinden mit den gesetzlichen Vorgaben und mit der überörtlichen Raumordnung vereinbar sind (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung – Bau- und Raumordnungsrecht).

3 Ziele und Aufgaben

Das vorliegende Handbuch dient vor allem zur talweiten, möglichst einheitlichen Handhabung der örtlichen und überörtlichen Raumordnung und hat folgende Zielsetzungen:

- Angemessene Berücksichtigung talweiter Interessen bei Maßnahmen und Entscheidungen der örtlichen Raumordnung.

- Vereinheitlichung der raumordnerischen Rahmenbedingungen im Standortwettbewerb der Gemeinden.
- Bildung eines Leitfadens und damit politische Rückendeckung für Raumordnungsentscheidungen, die auch regionale Gesichtspunkte berücksichtigen.

4 Trägerschaft, Beschluss und Änderung

Träger des Handbuchs ist der Planungsverband Zillertal. Es wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in Kraft gesetzt bzw. geändert.

5 Verbindlichkeit und Vollzug

Das Handbuch dient zur selbstverpflichtenden Entscheidungsgrundlage der Gemeinden ohne formalrechtliche Verbindlichkeit. Für den Vollzug wird auf nachstehenden Punkt Informations- und Anhörungspflicht verwiesen.

6 Informations- und Anhörungspflicht des Planungsverbandes

Vor der Einleitung raumordnerischer Maßnahmen und von Genehmigungsverfahren für Großprojekte, deren wesentliche Wirkung großräumig auch die Region Zillertal nachhaltig betreffen, ist der **Planungsverband Zillertal rechtzeitig vor der Verfahrensphase zu informieren und zur Stellungnahme einzuladen**.

Der Planungsverband Zillertal wird zur Abgabe von Stellungnahmen tätig, indem diese vom Verbandsausschuss des Planungsverbandes als Kollegialorgan beraten und ausgearbeitet werden. Dazu sind die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden einzuladen und anzuhören. Die Stellungnahmen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Insoweit Interessen jener Gemeinden Gegenstand der Beratungen sind, deren Bürgermeister Mitglieder des Vorstands sind, sind diese Bürgermeister bei der Abstimmung befangen. An ihrer Stelle nehmen die jeweils gewählten Stellvertreter an der Abstimmung teil.

Die Anhörungspflicht des Planungsverbandes bei relevanten raumordnerischen Projekten wird durch ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet. Im Vorprüfungsverfahren ist der Akt mit allen relevanten Informationen (Beschreibung, Lage, Änderungswunsch, Pläne, ggf. Finanzierungszusagen etc.) an den Planungsverband Zillertal zur Kenntnis und Einsicht zu bringen. Die Geschäftsführung des Planungsverbandes hat darauf eine Sitzung des zuständigen Gremiums einzuberufen, in welchem über eine positive oder negative Stellungnahme des Planungsverbandes entschieden wird. Der Planungsverband hat zudem das Recht in seiner Stellungnahme Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Wesentliche regionale Wirkungen im Sinne dieser Regelung sind jedenfalls dann zu erwarten, wenn sie folgende Lebens- und Umweltbereiche nachhaltig und massiv betreffen:

- *Überörtlicher Verkehr*
- *Regionale Infrastruktur*
- *Nahversorgung*
- *Wirtschaftliche Entwicklung*

- *Touristische Entwicklung*
- *Landwirtschaftliche Entwicklung*
- *Orts- und Landschaftsbild*
- *Natur, Umwelt und Energie*
- *Daseinsvorsorge, Jugend & Sicherheit*

Stellungnahmen, welche im Sinne der strategischen Ausrichtung des Planungsverbandes Zillertal abgegeben werden, sind jedenfalls der Aufsichtsbehörde zur Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Hat die jeweilige Gemeinde keine Stellungnahme des Planungsverbandes angefordert, kann sie von der Aufsichtsbehörde eingefordert werden.

7 Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Die künftige Siedlungsentwicklung soll für den Bedarf der heimischen Bevölkerung zur Sicherung von leistbaren und qualitativ angemessenen Hauptwohnsitzangeboten dienen, wobei der verfügbare Grund und Boden als wichtigste Ressource angesehen und deshalb mit größter Sparsamkeit verwendet werden soll!

7.1 Neuwidmungen von Siedlungsflächen

Für Neuwidmungen von Siedlungsflächen ist eine konsequente Bedarfsprüfung der jeweiligen Gemeinde sowie einer positiven Beurteilung dieser notwendig. Bei Großprojekten kann der Planungsverband Zillertal eine beratende Funktion einnehmen.

Eine Neuwidmung von Siedlungsfläche ist im Rahmen der Vertragsraumordnung nur dann möglich, wenn folgende Punkte vertraglich festgesetzt sind:

- Bei Neuwidmungen ab einer Fläche von 1.000 m², abzüglich der Erschließungsfläche, muss zumindest die Hälfte der Fläche zu einem gemeindeverträglichen Preis für die Errichtung leistbarer Hauptsitzwohnungen zur Verfügung gestellt werden (ausgenommen Eigenbedarf).
Der Rest der Fläche kann auf dem „freien Markt“ verkauft werden.
- Für den „freien Markt“ wird festgelegt, dass
 - Werberinnen und Werber mind. die letzten 3 Jahre einen bestehenden **Hauptwohnsitz** in einer Mitgliedsgemeinde des Planungsverbandes Zillertal aufweisen müssen, oder
 - Werberinnen und Werber während ihres Lebens insgesamt 10 Jahre lang in einer Mitgliedsgemeinde des Planungsverbandes Zillertal mit Hauptwohnsitz gemeldet waren (z.B. Rückkehrer, welche im Zillertal aufgewachsen sind) und
 - ein Bauzeitplan (Beginn und Fertigstellung) vorgelegt wird.
 - Anwendung der Vertragsraumordnung lt. Gemeindevorgaben
- Das **Vorkaufsrecht** für die Gemeinde wird auf die gesamte Fläche vorgenommen, der indexierte Grundpreis bildet dafür die Basis.
Bei einem bestehenden Haus wird der aktuelle Sachwert für den Erwerb der Gemeinde angesetzt. Das Vorkaufsrecht wird auf den laut der jeweils gültigen Judikatur längst möglichen Zeitraum (derzeit 25 Jahre) festgelegt und durch die Gemeinde gesichert.

Bei Nichteinhaltung der in der Vertragsraumordnung festgesetzten Vorgaben durch den Projektanten, werden durch die Gemeinde monatliche **Pönalzahlungen** erhoben. Diese gelten bis die

Nutzung der Gebäude- und Grundflächen der Vertragsraumordnung entsprechen! Die Höhe der Pönalzahlung wird von der Gemeinde festgelegt.

7.2 Änderungen im Bebauungsplan

Qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Verdichten des bestehenden Siedlungsraums wird unterstützt und angestrebt.

Es wird festgelegt, dass ein Bebauungsplan bei Projekten ab 800 m² Grundfläche zu erlassen ist. Ebenfalls ist ein Bebauungsplan bei wesentlichen Änderungen der Bestandsbaumasse (lt. TROG) von über 25 % zum Bestand zu erlassen.

Die Gemeinde soll im Rahmen der Vertragsraumordnung weitere Festlegungen zur Absicherung festsetzen.

7.3 Freizeitwohnsitze

Die **Schaffung neuer Freizeitwohnsitze ist nicht erwünscht** und kann gegebenenfalls nur durch die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die gesetzliche Regelung lt. TROG (Tiroler Raumordnungsgesetz), dass die Quote der Freizeitwohnsitze an den Gesamtwohnsitzen einer Gemeinde 8 % nicht übersteigen darf, ist unbedingt zu beachten.

Für die Beschränkung der Freizeitwohnsitznutzung im Zillertal werden für die Errichtung von Appartementshäusern sowie Personalhäusern zudem folgende Richtlinien festgelegt:

- a) Konzept über die Nutzung ist vorzulegen und vertraglich zu vereinbaren.
- b) Strenge Kontrolle von Seiten der Gemeinde.
- c) Strenge Vertragsraumordnung der Gemeinden.
- d) Appartementshäuser sind hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung genau zu prüfen und auch landesseits mit strengen Maßnahmen zu versehen.
- e) Die Errichtung bzw. Genehmigung von Personalhäusern erfolgt nur mit einer konsequenten Anwendung einer strengen Vertragsraumordnung.

7.4 Wohnbauträger

7.4.1 Neu- bzw. Umwidmungen im Zusammenhang mit Wohnbauträgern

Um leistbares Wohnangebot zu schaffen, werden Neu- und Umwidmungen ermöglicht und auch gemeindeübergreifend in Betracht gezogen. Die Vorgaben gemäß Punkt 7.1 sind zudem als wesentliche Grundlage heranzuziehen.

Eine **Neu- bzw. Umwidmung** ist ferner nur im Rahmen der Vertragsraumordnung möglich, wenn folgende Kriterien zutreffen und festgeschrieben werden:

- a) Nachhaltiges und schlüssiges Konzept des Bauträgers liegt vor (Mindestkriterien an Energieeffizienz, Prüfungspflicht für erneuerbare Energieträgern, etc.).
- b) Stellungnahme über Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur (Abwasser, Abfall, Betreuungseinrichtungen etc.).
- c) Prüfung der verkehrstechnischen Auswirkungen durch ein Gutachten oder Ähnliches.
- d) Bedarfsprüfung der jeweiligen Gemeinde aus welcher der Wohnbedarf klar hervorgeht. Ein Bedarf ist dann gegeben, wenn der Wohnungsinteressent nachweislich über kein dem eigenen Bedarf entsprechendes Liegenschafts- und Wohneigentum verfügt.

- e) Ein Hauptwohnsitz vom Wohnungsinteressenten selbst (oder Verwandte ersten Grades) begründet wird.
- f) Das Vorkaufsrecht für die Gemeinde auf die gesamte Fläche sowie die einzelnen Wohneinheiten vorgenommen wird.

7.4.2 Bestandswidmung

Für bereits auf die geplante Nutzung korrekt gewidmete Flächen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Grundlagen des Bebauungsplanes gemäß den Vorgaben im Punkt 7.2
- b) Eine Bedarfsprüfung bei Wohnbauträgern durch die jeweilige Gemeinde.

7.5 Errichtung privater Altenheime und Seniorenresidenzen

Es ist das Ziel der Zillertaler Gemeinden, die Alten- und Pflegeversorgung für die ansässige Bevölkerung durch öffentliche Einrichtungen zu gewährleisten. Flächenwidmungen für private Alten- und Pflegeeinrichtungen werden von den Gemeinden nur dann vorgenommen, wenn ein entsprechender Bedarf der einheimischen Bevölkerung besteht, die öffentlichen Einrichtungen diesen Bedarf nicht abdecken können und / oder eine Zusammenarbeit/Synergien mit den bestehenden Sozialzentren gewährleistet ist. Dies gilt sowohl für neue Objekte als auch für die Umwidmung bestehender Objekte (z.B. Beherbergungsbetriebe).

8 Touristische Beherbergungsbetriebe

8.1 Generelle Entwicklungsziele

- Die Erhöhung des talweit zur Verfügung stehenden Bettenangebots wird nicht unterstützt – eine Stabilisierung der Bettenkapazität auf dem aktuellen Niveau (Stand 2023) ist festgelegt.
- Neuwidmungen der Kategorie Sonderfläche Großbeherbergungsbetrieb sowie Tourismusgebiet werden vom Planungsverband Zillertal abgelehnt.
- Keine neuen Großbeherbergungsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben im bereits ausgewiesenen Tourismusgebiet, die ihre Bettenkapazität erweitern und dafür eine Widmung für Großbeherbergungsbetriebe benötigen.
- Keine Erweiterung von bestehenden Großbeherbergungsbetrieben auf mehr als 300 Betten.
- Keine Geschäftsmodelle mit Time-Sharing-Charakter.
- Keine Ensembles kleiner Beherbergungsobjekte wie Hüttendörfer, Chaletdörfer, u.ä. ab einer Anzahl von 40 Betten.
- Hintanhaltung der illegalen Vermietung zu touristischen Zwecken, vor allem über einschlägige Internetplattformen.

8.2 Neuerrichtung von touristischen Beherbergungsbetrieben

Neuwidmungen der Kategorie Sonderfläche Großbeherbergungsbetrieb sowie Tourismusgebiet werden vom Planungsverband Zillertal abgelehnt.

Für Flächen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Handbuchs „Raumordnung im Zillertal“ bereits als Tourismusgebiet im ÖROK (örtlichen Raumordnungskonzept) vorgesehen sind, besteht die

Möglichkeit, diese unter der strengen Beurteilung und einer Absicherung in der Vertragsraumordnung zu genehmigen. Dafür hat der Bauwerber vorab ein überprüfbares und schlüssiges Betriebskonzept vorzulegen, das jedenfalls Antworten und verbindliche Nachweise zu folgenden Punkten zu enthalten hat:

- a) Klare touristische Positionierung mit innovativem und eigenständigem Konzept, das auch Zielgruppen anspricht, die im Zillertal unterrepräsentiert sind.
- b) Beschreibung der wichtigsten touristischen Zielgruppen und Quellmärkte, wobei zu beachten ist, dass „mehr vom Gleichen“ nicht im Sinne des Strategieplans Zillertal ist und die Besetzung von Marktnischen positiv zu bewerten ist.
- c) Nachweis über die geplante Verpflegungsleistung (Frühstück, etc.).
- d) Verbindliche Angabe der Projekt- und Betriebsträgerschaft, die sich auf regional ansässiges Unternehmertum und nicht auf überregionale Kettenbetriebe und / oder Timesharingmodelle stützen.
- e) Ausschluss von Ensembles kleiner Wohneinheiten (Hüttendörfer, Chaletdörfer, etc.) ab einer Gesamtanzahl von 40 Betten. Zudem sind die Festlegungen gemäß § 47a TROG 2022 heranzuziehen.
- f) Nachweis der langfristigen Wirtschaftlichkeit des geplanten Projekts einschließlich eines betriebswirtschaftlich gesunden Wertschöpfungslevels sowie einer ausreichenden Reinvestitions- und Attraktivierungskraft.
- g) Nachweis einer sicheren Finanzierung einschließlich der erforderlichen Bankzusagen bzw. Mittelnachweise.

8.3 Erweiterung touristischer Beherbergungsbetriebe

Eine qualitäts- und innovationsorientierte Entwicklung der talweiten bestehenden Beherbergungsbetriebe wird im Sinne des Strategieplans Zillertal 2023 unterstützt.

Die Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebs durch Um- und Zubau ist nur unter der Voraussetzung möglich, die im Tiroler Raumordnungsgesetz festgelegten Grenzen (40 Betten gem. § 38 (2) und § 40 (5) TROG 2022) oder 150 Betten gem. § 48 TROG 2022) nicht zu überschreiten. Die generelle Obergrenze liegt bei 300 Betten.

Vor der Änderung von Flächenwidmungsplänen für die Erweiterung touristischer Beherbergungsbetriebe bei Überschreitung der nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz festgelegten Betten-Grenzen sind von den oben genannten Nachweisen jene nach lit. c) d) e) und f) zu erbringen.

9 Gewerbeansiedelungen

9.1 Neuwidmungen von Gewerbeflächen

Eine Erweiterung bestehender Flächen zur wirtschaftlichen Entwicklung ist grundsätzlich möglich. Der gewerbliche Flächenbedarf ansässiger Firmen und Firmenneugründungen hat Vorrang vor der Ansiedelung auswärtiger Unternehmen auf bereits gewidmeten Flächen.

Neuwidmungen von Gewerbeflächen in isolierter Lage (auf der „grünen Wiese“ ohne Angrenzung an bestehende Gewerbeflächen) werden grundsätzlich als negativ zu beurteilende Stellungnahme des Planungsverbandes gewertet.

Der Planungsverband behält sich vor, eine Neuansiedlung eines Unternehmens positiv zu beurteilen, sollte eine internationale Leuchtturmwirkung und/oder die Schließung einer wesentlichen regionalen Angebotslücke u. Ä. vorliegen.

Falls sich bei der Kooperation mehrerer Gemeinden Flächenmöglichkeiten zu einem gemeinsamen Gewerbegebiet ergeben, wird der Planungsverband Zillertal unter Einbezug der beteiligten Gemeinden die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Gewerbegebiets unterstützen und begleiten.

Für die Neuerrichtung von Gewerbeflächen gelten folgende Kriterien:

- a) Konkrete Bedarfserhebung sowie nachvollziehbar Darstellung und Begründung der potenziellen Flächen.
- b) Keine Zustimmung zu Widmungen von Sonderfläche Handelsbetrieb gemäß § 48a TROG 2022 in peripheren Lagen. Eine Neuansiedelungen von Handelsbetrieben soll in den Ortskernen passieren.
- c) Verdichtung als oberste Prämisse (Gebäude- und Parkflächen).
- d) Eigene Zufahrten direkt von der B169 sind zu unterlassen.

9.2 Erweiterung von Gewerbebidmungen

Vor der Änderung von Flächenwidmungsplänen für die Erweiterung von Gewerbeansiedelungen sind von den oben genannten Kriterien jene nach lit. a) und b) dem Planungsverband zur fachlichen Beurteilung einer allfälligen Stellungnahme vorzuweisen.

9.3 Gewerbeansiedelungen der B169

Erweiterungen von Betrieben an der B169 sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass nachweislich keine verkehrstechnischen Störstellen entstehen. Zudem dürfen keine weiteren direkten Zu- bzw. Abfahrten errichtet werden. Für einen diesbezüglichen Nachweis ist ein verkehrstechnisches Gutachten vorzulegen.

10 Energie

10.1 Wärmeversorgung

Bei Ausweisung von Baugebieten mit mehreren (Einfamilien-)Häusern oder Gewerbebetrieben ist eine Prüfung für eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung (Geothermie, Grundwasser, Gemeinschaftsanlage, etc.) durch die Standortgemeinde anzustreben.

10.2 Photovoltaikanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen, oder ähnlicher Energieproduktionsanlagen sowie ggf. einer Speicherinfrastruktur sind die zum Projektstand gültigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten.

Neben diesen hat sich der Planungsverband Zillertal auf folgende Richtlinien geeinigt:

- a) PV-Anlagen unter 250 kWp sollen sich auf bestehenden Dachflächen, Fassaden sowie befestigte Flächen (vorwiegend Parkplätze, etc.) konzentrieren.
- b) Auf landwirtschaftlich unproduktiven bzw. naturschutzfachlich nicht wertvollen Flächen, welche das Landschaftsbild nicht stören, sind PV-Anlagen nur für die Eigenproduktion oder für die Einspeisung in Energiegemeinschaften vertretbar. Hier bedarf es einen Nachweis, dass die Realisierung von PV-Anlagen auf den eigenen oder umliegenden Dächern nicht umsetzbar bzw. diese Dachflächen bereits belegt sind.
- c) Eine Widmung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Energieproduktionsanlagen wie Photovoltaik wird vom Planungsverband nicht unterstützt.

10.3 Windkraft

Für die Errichtung erneuerbarer Energieträger, insbesondere Windkraft, gelten die derzeitigen Bundes- und Landesgesetze. Gemäß dem Tiroler Elektrizitätsgesetz sind lediglich Windkraftanlagen ab einer Leistung von 50 kW_{peak} anzeige- bzw. bewilligungspflichtig. Dies entspricht einer Anlage mit einer Masthöhe von 18 Metern und 15 Meter Rotordurchmesser. Windkraftanlagen unter 250 kW_{peak} sind nach aktuell geltender Bauordnung anzeige- bzw. bewilligungspflichtig.

Für die Umsetzung von Windkraftprojekten sind folgende Unterlagen notwendig:

- a) Darstellung der Energieeffizienzrechnungsrechnung, wobei in dieser die wesentlichen Kriterien wie die Beeinträchtigung durch Emissionen, Gefahren (z.B. durch Eisschlag), die Optik und der Standsicherheit sowie der Schutz des Landschaftsbildes auszuweisen und sicherzustellen sind.

11 Festlegungen zu Verkehrserregern

Die Gemeinden werden angehalten, bei größeren Verkehrserregern (z.B. Großbetrieben, Hotelanlagen, Deponien, etc.) ein Verkehrsgutachten zu verlangen, in dem das Verkehrsaufkommen und die geplante Verkehrsführung insbesondere in kritischen Bereichen (z.B. Mischverkehr, Kreuzungen, Lawinengefahr, etc.) sowie mögliche Auswirkungen, Begleitmaßnahmen und Alternativen dargestellt sind. Gemäß Tiroler Straßengesetz müssen die Schutzinteressen der Straßen wie Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs immer gewährleistet werden. Bei Nichterfüllung kann der Sondergebrauch von Straßen eingeschränkt bzw. untersagt werden.

Als Grundlage dazu und zur Abstimmung von Verkehrs- und Raumplanung soll eine Funktionsplanung für alle Verkehrsanlagen in den Gemeinden (Fußwege-, Radverkehrs-, Straßen- und ÖV-Liniennetz sowie Parkraum) erfolgen. Diese Pläne könnten von den Bauämtern der Gemeinden mit der Unterstützung des Mobilitätskoordinators des Regionalmanagements und des Landes Tirol/Abt. Raumordnung erstellt werden. Durch deren Aufnahme in die Örtlichen Raumordnungskonzepte der Gemeinden könnte damit die nachhaltige Raumentwicklung der Gemeinden besser gesteuert und Landesfördermittel gezielter eingesetzt werden.

12 Inkrafttreten

Die Neufassung des Handbuchs Raumordnung im Zillertal tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und setzt die Geschäftsordnung für die Vernetzung der Raumordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.



Planungsverband Zillertal | Kirchweg 3 | 6273 Ried im Zillertal
+43 5283 20140 | info@planungsverband-zillertal.at | www.planungsverband-zillertal.at